
Gemeinde St. Peter

3. Änderungs des Bebauungsplanes „Wechselfeld“

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

Freiburg, den 09.06.2020
Frühzeitige Beteiligung



Gemeinde St. Peter, 3. Änderungs des Bebauungsplanes „Wechselfeld“, Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Frühzeitige Beteiligung

Projektleitung und -bearbeitung:
M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ausgangslage	1
2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethode, Datenbasis	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Allgemeine Umweltziele	2
2.3 Geschützte Bereiche.....	4
2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen	5
2.5 Prüfmethode	7
2.6 Datenbasis	9
3. Beschreibung städtebaulichen Planung	9
3.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften	9
3.2 Wirkfaktoren der Planung.....	10
3.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen	10
4. Derzeitiger Umweltzustand	11
4.1 Fläche	11
4.2 Boden	12
4.3 Wasser.....	12
4.4 Klima / Luft.....	12
4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	13
4.5.1 Pflanzen und Biotoptypen.....	13
4.5.2 Tiere.....	13
4.6 Landschaftsbild und Erholungswert.....	14
4.7 Mensch	14
4.8 Kultur- und Sachgüter	14
5. Grünordnungsplanung.....	14
5.1 Konzeption	14
5.2 Grünordnerische Festsetzungen	15
5.3 Umweltbezogene Hinweise	16
6. Prognose der Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	17
6.1 Fläche	17
6.2 Boden	18
6.3 Wasser.....	18
6.4 Klima / Luft.....	19
6.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	19
6.5.1 Pflanzen und Biotoptypen.....	19

6.5.2	Tiere.....	20
6.5.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Zusammenfassung).....	20
6.6	Landschaftsbild und Erholungswert.....	20
6.7	Mensch.....	21
6.8	Kultur- und Sachgüter.....	21
6.9	Betroffenheit geschützter Bereiche.....	21
6.10	Abwasser und Abfall.....	22
6.11	Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung.....	22
6.12	Wechselwirkungen.....	22
6.13	Störfallbetrachtung.....	22
6.14	Kumulation.....	22
7.	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs.....	22
8.	Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung.....	23
8.1	Bilanzierung der Schutzgüter.....	23
8.2	Bilanzierung nach Ökopunkten.....	25
8.2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	25
8.2.2	Schutzgut Boden.....	25
8.2.3	Gesamtbilanz nach Ökopunkten.....	26
9.	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....	26
10.	Planungsalternativen.....	27
10.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	27
10.2	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	27
11.	Zusammenfassung.....	27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes (rote Markierung).....	1
Abb. 2:	Ausschnitt aus dem gültigen FNP vom 02.09.2003.....	6
Abb. 3:	Aktuell gültiger Landschaftsplan St. Peter-St. Märgen (Stand 15.05.1996). Südlich der schwarzen Linie verlief das LSG, die Grenze hat sich mittlerweile etwas geändert.....	6
Abb. 4:	Auszug aus dem aktuell gültigen Bebauungsplan „Wechselfeld“.....	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands.....	7
Tab. 2:	Bewertungsstufen bei der Beurteilung von nachteiligen Auswirkungen.....	8
Tab. 3:	Relevanzmatrix.....	11

Tab. 4: Flächenbilanz der bisherigen und zukünftigen Nutzung.....	17
Tab. 5: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet.....	25
Tab. 6: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet.....	26

Anhang

- Anhang 1: Fotodokumentation
- Anhang 2: Biotoptypen Ist-Zustand
- Anhang 3: Biotoptypen Planzustand
- Anhang 4: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung

1. Anlass und Ausgangslage

Anlass

Die Gemeinde St. Peter plant die 3. Änderung des Bebauungsplans „Wechselfeld“. Am südlichen Ortsrand von St. Peter wird so Fläche für Wohnraum geschaffen. Geplant ist ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 im Westen des Plangebietes, westlich der Lindenbergsstraße. Östlich der Lindenbergsstraße wird die GRZ bei 0,25 liegen. Die Gesamt-Gebäudehöhe liegt bei max. 10 m und es dürfen maximal drei Wohnungen pro Gebäude entstehen. Die Größe des Geltungsbereichs der 3. Änderung beträgt rund 3.000 m². Die Bebauungsplanänderung wird im zweistufigen Regelverfahren durchgeführt.

Lage des Plangebietes



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Markierung).

2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethode, Datenbasis

2.1 Rechtliche Grundlagen

Umweltschützende Belange im BauGB:

Umweltprüfung

Gemäß den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4, 2a, 4c, 5 Abs. 5 sowie der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung ein obligatorischer Teil bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zur Dokumentation der Umweltprüfung erstellt der Vorhabenträger einen Umweltbericht, der alle umweltrelevanten Belange zusammenfasst und den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Untersuchungs- umfang und -methode

Gemäß § 2 Abs. 4 S. 2f BauGB legt die Gemeinde für den Umweltbericht fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Aus dem hier im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Umweltbericht werden der aus Sicht der Gemeinde erforderliche Umfang und der Detaillierungsgrad der Prüfmethoden zur Ermittlung der Umweltbelange deutlich; auf die Durchführung eines eigenständigen Scopingtermins und die Erstellung eines separaten Scopingpapiers wurde daher verzichtet.

Die Behörden werden gebeten, dazu Stellung zu nehmen.

Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Ein Ausgleich ist dann nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 S. 6 BauGB).

Artenschutzrecht

Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Fachbeitrag Artenschutz verwiesen.

2.2 Allgemeine Umweltziele

Definition

Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raums und stellen damit den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenswirkungen dar.

Funktion: Bewertungsmaßstab

Die Umweltziele stellen den Bewertungsmaßstab für die im Umweltbericht zu ermittelnden Auswirkungen dar. Sie werden nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt und sind aus den genannten Fachgesetzen abgeleitet.

Pflanzen und Tiere

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen
- Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten
- Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen
- Entgegenwirken hinsichtlich Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten
- Erhalt der strukturellen und geografischen Eigenheiten von Lebensgemeinschaften und Biotopen in einer repräsentativen Verteilung

Fläche, Boden und Wasser

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden
- Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung
- Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang

Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere

- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit bzw. der Funktionen des Bodens
- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen
- Weitestmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Erhalt der Böden, sodass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können
- Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Überlassen der natürlichen Entwicklung

Vorgaben des Wasserhaushaltgesetzes, insbesondere

- Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut
- Keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Fließgewässern
- Keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers
- Ortsnahe Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswasser oder Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser, sofern dem keine wasserrechtlichen / öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen

Luft / Klima

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Vermeidung von Emissionen
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung tragen

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen

Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

- Reduzierung der Treibhausgasemissionen
- Maßnahmen zur Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Ausbau erneuerbarer Energien kommt besondere Bedeutung zu

Landschaftsbild; Erholungswert; Kultur- und Sachgüter

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft
- Schutz und Zugänglich-Machen nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeigneter Flächen zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft
- Bewahrung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen

Mensch / Lärm

Vorgaben zum Lärmschutz in Form der

- Orientierungswerte der DIN 18005
- Immissionsrichtwerte der TA Lärm

2.3 Geschützte Bereiche

Natura2000 (§ 31 ff BNatSchG)

Das nächstgelegene Natura2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Kandelwald, Rosskopf und Zartener Becken“ mit der Nr. 8013342. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Nicht vorhanden.

Nationalpark (§ 24 BNatSchG)

Nicht vorhanden.

Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Nicht vorhanden.

<i>Landschaftsschutzgebiete</i> (§ 26 BNatSchG)	Teile des Bebauungsplangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.15.031, „St. Peter, St. Märgen“
<i>Naturpark</i> (§ 27 BNatSchG)	Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Südschwarzwald. Das Vorhaben hat keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf den Naturpark.
<i>Naturdenkmäler</i> (§ 28 BNatSchG)	Rund 80 m nordöstlich der Bebauungsplangrenze befinden sich zwei als Naturdenkmal ausgewiesene Sommerlinden. Diese werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
<i>Geschützte Biotope</i> (§ 30 BNatSchG)	Direkt am nordöstlichen Rand der Bebauungsplangrenze schließt sich ein geschütztes Biotop an, welches entlang des Siedlungsrandes verläuft. Es handelt sich dabei um das Biotop Nr. 179143150330 (Nassiwiese am Ortsrand von St. Peter) mit einer Fläche von rund 0,67 ha. Das Biotop wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
<i>Wasserschutzgebiet</i>	Nicht vorhanden.
<i>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete</i> (§ 78 WHG, § 65 WG)	Nicht vorhanden.
<i>Waldfunktionen</i>	Nicht vorhanden.

2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

<i>Regionalplan</i>	In der Raumnutzungskarte des Regionalplans (Regionalverband Südlicher Oberrhein) sind keine besonderen Nutzungen für das Plangebiet festgehalten.
<i>Landschaftsrahmenplan</i>	Laut Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans hat der Boden im Plangebiet eine geringe Bedeutung, das Grundwasser hat keine bis geringe Bedeutung und das Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung hat eine mittlere Bedeutung.
<i>Flächennutzungsplan</i>	Die Bebauungsplanänderung deckt sich nicht vollständig mit der Planung des FNP (siehe Abb. 2). Sie kann jedoch als aus dem FNP entwickelt angesehen werden, indem eine kleinere landwirtschaftliche Fläche als „Allgemeines Wohnbaugebiet“ (0,08 ha) aus der angrenzenden Wohnbaufläche entwickelt wird. An der Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes, in der fast der gesamten südlichen Ortsteil von St. Peter als Wohnbaufläche ausgewiesen ist, wird somit nichts verändert. Aktuell zeigt der FNP für das Plangebiet Wohnbaufläche und landwirtschaftliche Fläche.

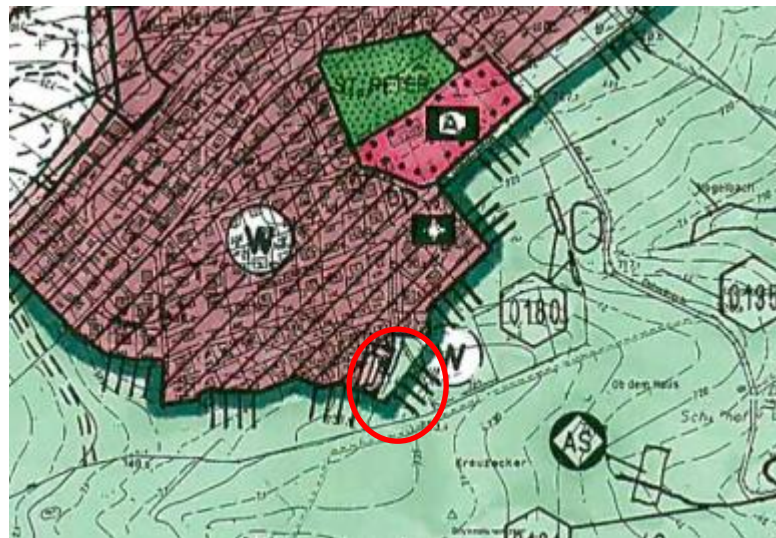


Abb. 2: Ausschnitt aus dem gültigen FNP vom 02.09.2003.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan zeigt für das Plangebiet eine nicht mehr aktuelle Grenze des LSGs und ansonsten keine weitere Nutzung/Planung (siehe Abb. 3).

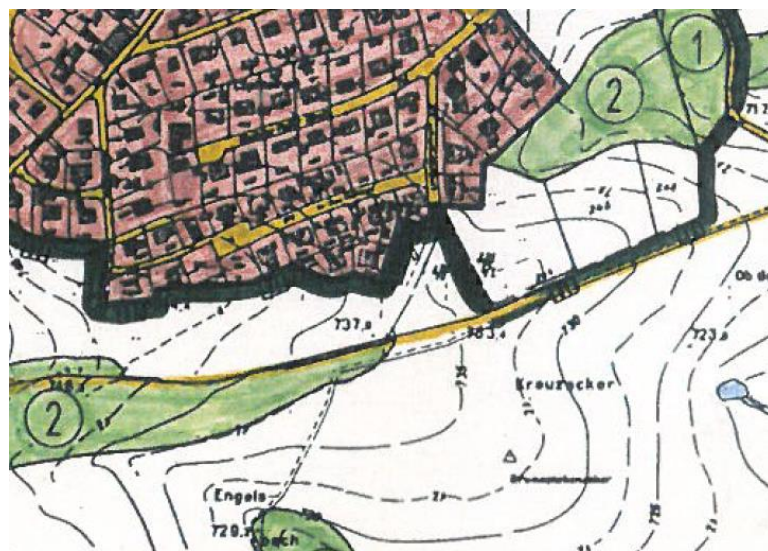


Abb. 3: Aktuell gültiger Landschaftsplan St. Peter-St. Märgen (Stand 15.05.1996). Südlich der schwarzen Linie verlief das LSG, die Grenze hat sich mittlerweile etwas geändert.

Bestehende Bebauungspläne

Im bestehenden Bebauungsplan „Wechselfeld“ war ein Teil der geplanten 3. Änderung und Erweiterung seinerzeit bereits in die Überplanung aufgenommen worden, wurde aber von der Genehmigung ausgeschlossen (siehe Abb. 4).



Abb. 4: Auszug aus dem aktuell gültigen Bebauungsplan „Wechselfeld“.

Biotopverbund

Das Plangebiet ist nicht Teil eines übergeordneten Biotopverbundkonzeptes.

2.5 Prüfmethoden

Allgemein

Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 zum BauGB. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Für die Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden eigene Erhebungen der Biotoptypen sowie weitere bestehende Unterlagen herangezogen (s. hierzu auch Kap. 2.6).

Bewertung des Ist-Zustands

Die Bewertung der aktuellen Leistungs- / Funktionsfähigkeit der Schutzgüter wird mittels einer fünfstufigen Skala durchgeführt. Es gilt folgende Zuordnung:

Tab. 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands

Leistung / Funktion	keine/ sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
---------------------	-----------------------	--------	--------	------	-----------

Zur besseren Übersicht wird bei den Beschreibungen zum Ist-Zustand des jeweiligen Schutzguts / Themenfeldes zur Darstellung der Bewertung des Ist-Zustandes folgendes Symbol verwendet:

➔ Bewertung des Ist-Zustandes

Bewertung der prognostizierten Auswirkungen

Das Maß der nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt wird ebenfalls mittels einer fünfstufigen Skala bewertet. Diese können gemäß Tab. 2 dem in § 2 Abs. 4 und Anlage 1 BauGB gesetzlich verankerten Begriff der „Erheblichkeit“ zugeordnet werden.

Der Übergang von „unerheblichen“ zu „erheblichen“ Auswirkungen ist dabei im Einzelfall schutzgutbezogen zu begründen.

Diese Zuordnung kann zugleich für die Anwendung der Eingriffsregelung herangezogen werden. Bei der Eingriffsbewertung wird untersucht, ob die aufgrund der Planung zulässigen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Tab. 2: Bewertungsstufen bei der Beurteilung von nachteiligen Auswirkungen

Maß der nachteiligen Auswirkungen	keine/ sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Bewertung der nachteiligen Auswirkung / Beeinträchtigung	unerheblich		erheblich		

In der Umweltprüfung sind bei der Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auch die positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter darzustellen.

Zur besseren Übersicht werden bei den Texten zur Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen folgende Symbole verwendet:

- ▶ erhebliche nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung
- ▷ unerhebliche (oder keine) nacht. Auswirkung / Beeinträchtigung
- + positive Auswirkung

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Verbindliche Vorgaben zu Prüfmethode in der Eingriffsregelung sind im BauGB nicht enthalten. Im Rahmen dieses Umweltberichts erfolgt die Ermittlung des Eingriffsumfanges getrennt nach den einzelnen Schutzgütern gemäß folgendem Vorgehen:

- verbal-argumentative Beurteilung für alle natürlichen Schutzgüter (Wasser, Boden, Klima / Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild)
- zusätzlich Ökopunkte-Bilanzierung für die natürlichen Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ und „Boden“; hierfür wird die Bewertungsmethode der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg verwendet.
- Die Bilanzierung für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ erfolgt demnach anhand der Biotoptypen (Anlage 2, Abschnitt 1 und Tabelle 1 der ÖKVO). Danach wird jedem vorkommenden Biotoptyp ein Ökopunkte-Wert zugewiesen. Hohe Punktwerte stehen dabei für eine hohe ökologische Wertigkeit, niedrige Zahlen für eine geringe ökologische Wertigkeit. Der Punktwert wird anschließend mit der Fläche, die der Biotoptyp einnimmt, multipliziert. Die so für jeden vorkommenden Biotoptypen ermittelten Punktwerte werden summiert, sodass sich ein Gesamtwert der Bestandssituation

ergibt. Ebenso wird ein Gesamtwert der Planungssituation ermittelt. Dazu muss zuvor abgeschätzt werden, welche Biotoptypen sich aufgrund der Planung vermutlich einstellen werden.

- Die Bilanzierung des Schutzguts „Boden“ erfolgt demnach anhand der Bodenfunktionen (Anlage 2, Abschnitt 3 und Tabelle 3 der ÖKVO). Dabei werden die vier Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit bewertet. Wie bei den Biotoptypen lässt sich ein Punktwert pro Flächeneinheit im Ist-Zustand sowie im Planzustand ermitteln.

Bei den Schutzgütern "Boden" und "Biotoptypen" ergibt die Gegenüberstellung von Bestands- und Planungswert i. d. R. ein Defizit an Wertpunkten (Ausgleichsbedarf), das den Umfang der nötigen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen vorgibt.

Die Auswahl an möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist hier, in der Bauleitplanung, nicht auf die abschließende Maßnahmenauflistung der Ökokontoverordnung beschränkt. Ausgleichsmaßnahmen müssen aber auf jeden Fall eine aus landschaftspflegerischer Sicht sinnvolle Aufwertung des Naturhaushaltes und / oder des Landschaftsbildes darstellen.

2.6 Datenbasis

Verwendete Daten

- Online Kartendienst der LUBW (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)
- Online Kartendienst des LGRB (<http://maps.lgrb-bw.de/>)
- Klimadaten für St. Märgen von climate-data.org

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung, Datenlücken

keine

3. Beschreibung städtebaulichen Planung

3.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften

Ziele

Ziel ist die Schaffung von neuen Wohnbauplätzen.

Festsetzungen

- Die Gebäudehöhe ist auf maximal 10 m begrenzt
- Als zulässige Nutzungsart ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt
- Die GRZ wird im WA 1 auf 0,4 und beim WA 2 auf 0,25 festgelegt

Örtliche Bauvorschriften

- Zum Erhalt des typischen Ortsbildes und aufgrund der empfindlichen Ortsrandlage sind grelle Fassadenfarben nicht zulässig und Einschränkungen hinsichtlich der Dach- und Gaubenform notwendig

- Flachdächer sollen vermieden werden, um das typische Ortsbild zu erhalten. Bei Nebengebäuden sind Flachdächer zulässig, solange sie entweder begrünt oder als Terrasse genutzt werden.

3.2 Wirkfaktoren der Planung

Baubedingt

- Temporäre Inanspruchnahme von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen
- Baubedingte Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen
- Abschieben der Vegetationsdecke
- Gehölzrodungen
- Abschieben und Lagern/Abfahren der oberen Bodenschicht
- Umlagerung sowie Ab- und Auftrag von Boden

Anlagebedingt

- Dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Dauerhafte Versiegelung und somit dauerhafter Verlust von natürlichen Bodenfunktionen
- Dauerhafte Errichtung von Wohngebäuden

Betriebsbedingt

- Beeinträchtigung durch Emissionen (Lärm und Licht, sowie Abgase)

3.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen

Um gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht alle denkbaren, sondern nur die möglicherweise erheblichen nachteiligen Wirkungen vertieft zu untersuchen, erfolgt eine Relevanzeinschätzung. In der nachfolgenden Relevanzmatrix werden die o. g. Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bewertet:

Dabei wird unterschieden zwischen

(■) möglicherweise erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die vertieft geprüft werden müssen (siehe Kap.6)

und

(-) keine Auswirkungen oder Auswirkungen, die als nicht erheblich einzustufen sind und nicht weiter geprüft werden.

Zusätzlich wird bei der Bewertung auch zwischen den einzelnen Projektphasen (Bau, Anlage und Betrieb) unterschieden, um die erheblichen Auswirkungen präzise festlegen zu können.

Tab. 3: Relevanzmatrix

	Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt	Landschaftsbild / Erholung	Mensch - Wohnen	Kultur- / Sachgüter
Baubedingt							
Beseitigung von Vegetation	-	-	-	■	■	-	-
Abgrabungen und Aufschüttungen	■	-	-	■	■	-	-
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Lagerflächen	-	-	-	■	-	-	-
Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube)	-	-	-	-	-	-	-
Erschütterungen	-	-	-	-	-	-	-
Schallemissionen (Lärm)	-	-	-	-	-	■	-
Anlagebedingt							
Dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraum	-	-	-	■	-	-	-
Dauerhafte Bodenversiegelung	■	■	-	-	-	-	-
Dauerhafte Errichtung von Gebäuden	-	-	-	-	■	-	-
Betriebsbedingt							
Schallemissionen	-	-	-	-	-	-	-
Stäube, Luftschadstoffe	-	-	-	-	-	-	-
Lichtemissionen	-	-	-	-	-	-	-

4. Derzeitiger Umweltzustand

4.1 Fläche

Flächen / -nutzungen

Aktuell wird die Fläche westlich der Lindenbergstraße als landwirtschaftlich als Wiesenfläche genutzt, der Bereich östlich der Straße ist dicht mit Gehölzen bestanden und wird als Gartenfläche genutzt. Nordöstlich befindet sich noch eine weitere landwirtschaftliche Wiesenfläche.

4.2 Boden

*Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)*

Bodenfunktionen

Bei dem Bodentyp im Plangebiet handelt es sich um Braunerde aus Gestein des Paläozoikums.

Laut BK 50 des LGRB werden die Bodenfunktionen dieses Bodentyps wie folgt bewertet:

- Standort für naturnahe Vegetation: keine hohe/sehr hohe Bewertung
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: gering bis mittel (1,5)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: gering bis mittel (1,5)
- Filter und Puffer für Schadstoffe: gering (1,0)

Gesamtbewertung: 1,33

→ Die Bodenfunktionen sind als gering bis mittel einzustufen.

Altlasten

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor, um Hinweise wird gebeten.

4.3 Wasser

*Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)*

Grundwasser

Im Plangebiet handelt es sich mit einem Gneis-Migmatit-Komplex um einen Grundwassergeringleiter. Es handelt sich dabei um ein kristallines Festgestein, welches hinsichtlich Grundwasserneubildung wenig ergiebig ist.

→ Plangebiet mit geringer Bedeutung für das Grundwasser

Oberflächengewässer

Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

→ Oberflächengewässer haben im Plangebiet keine Bedeutung

Hochwasser / Überflutungsflächen

Es sind keine Überflutungsflächen im Plangebiet vorhanden.

→ Plangebiet ohne Bedeutung für den Hochwasserschutz

Quell- / Wasserschutzgebiete

Es sind keine Wasserschutzgebiete im Plangebiet vorhanden.

→ Plangebiet ohne Bedeutung hinsichtlich Quell- / Wasserschutzgebiete

4.4 Klima / Luft

*Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)*

Lokalklima

St. Peter liegt im Schwarzwald und ist umgeben von Wiesen und Weiden, sowie einigen Waldstücken. Durch diese großflächig vorhande-

nen unversiegelten Bereiche wird der Ort aktuell auch an heißen Sommertagen mit ausreichend kühler Luft versorgt. Das Klima ist warm und gemäßigt, die Durchschnittstemperatur liegt bei 6,8°C. In einem Jahr fallen durchschnittlich 1.204 mm Niederschlag. Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand, ist aktuell unversiegelt und trägt mit der darauf befindlichen Vegetation zur Frischluftproduktion bei.

→ Das Plangebiet hat eine mittlere Bedeutung für das Lokalklima

Auswirkungen des Klimawandels

Auswirkungen wie vermehrte Trockenheit sowie Starkniederschläge werden auch im Plangebiet deutlich, durch die Ortsrandlage sind die Auswirkungen von z.B. heißen Sommertagen (Hitzestau) hier jedoch weniger spürbar. Es ist eine geringe Vorbelastung durch die bestehende Wohnbebauung vorhanden.

→ Geringe Vorbelastung

4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.5.1 Pflanzen und Biotoptypen

*Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)*

Biotoptypen

Die vorherrschenden Biotoptypen im Plangebiet sind Fettwiese (Biotoptyp-Nr. 33.41) und der größtenteils aus Anpflanzungen heraus entstandene parkwaldartige Gehölzbestand mit heimischen und nicht heimischen Baumarten (Biotoptyp-Nr. 59.50) östlich der Straße.

→ Die Biotoptypen im Plangebiet haben eine mittlere Bedeutung.

Pflanzenarten von besonderer Bedeutung

Im Rahmen der Erfassung der Biotoptypen wurden auch etwaige Vorkommen seltener und / oder gefährdeter Pflanzensippen mit berücksichtigt, Es wurden jedoch keine seltenen und / oder gefährdete Pflanzensippen im Plangebiet angetroffen.

4.5.2 Tiere

*Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)*

Da sich keine besonderen Strukturen im Plangebiet befinden (wie Gewässer, Röhrichte o.Ä.), kann die Betroffenheit von Tierarten mit speziellen Habitatansprüchen ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass allgemein verbreitete Arten von Wirbellosen in dem Plangebiet vorkommen, sowie einzelne Wirbeltierarten, wie z.B. Mäuse. Es ist auch davon auszugehen, dass größere Wildtiere, wie z.B. Feldhase oder Marder das Plangebiet als Teillebensraum nutzen (z.B. als Tagesunterschlupf).

→ Das Plangebiet hat eine mittlere Bedeutung für Tiere.

4.6 Landschaftsbild und Erholungswert

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand. Es ergibt sich ein freier Blick auf umliegende Wiesen und Weiden, sowie Waldränder und Hügelkuppen. Die Landschaft ist geprägt von Grünlandnutzung und vereinzelt Viehhaltung. Störende Landschaftselemente sind nicht vorhanden.

→ Das Landschaftsbild hat eine mittlere bis hohe Bedeutung.

Erholungswert

Durch die ortsnahe Lage bildet das Plangebiet sowie die Wiesen und Wälder in der nahen Umgebung eine Möglichkeit zur Feierabenderholung, die Bedeutung des Plangebiets dafür wird jedoch mit Blick auf dessen geringe Größe als mäßig eingestuft. Bedeutsam ist die durch das Plangebiet verlaufende Straße als Zugang der Bewohner zu der umliegenden Landschaft.

→ Der Erholungswert ist von geringer bis mittlerer Bedeutung.

4.7 Mensch

Bestandsdarstellung /
-bewertung

Lärm- und Luftschadstoffemissionen

Eine geringe Vorbelastung hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen ist durch die bereits bestehende Wohnbebauung gegeben. Andere Quellen sind nicht vorhanden.

Geruchsemissionen

Es ist vereinzelt von Geruchsemissionen durch die benachbarte Landwirtschaft auszugehen.

Darstellung und Bewertung
der Auswirkungen

Es ist von einer geringen Steigerung der Lärm- und Luftschadstoffemissionen durch die hinzukommende Wohnbebauung auszugehen. Erheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Es sind keine besonderen Maßnahmen nötig.

Fazit

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Es liegen keine Hinweise auf Kultur- und Sachgüter vor. Die Behörden werden um Hinweise gebeten.

→ Keine besondere Bedeutung hinsichtlich Kultur- und Sachgüter ersichtlich.

5. Grünordnungsplanung

5.1 Konzeption

Durch die Ortsrandlage in einem relativ wenig verbauten Umfeld ist es von Bedeutung, dass sich die Bebauung harmonisch in die Landschaft

einfügt. Dafür und für die generelle Durchgrünung zur Sicherstellung der Wohnqualität sowie als Lebensraum für Tiere werden am südwestlichen und westlichen Rand des Plangebiets Heckenpflanzungen festgesetzt. Zusätzlich werden Einzelbaum- und Strauchpflanzungen festgesetzt. Die Empfehlung von heimischen Pflanzenarten begründet sich darin, dass diese gut an die klimatischen Bedingungen vor Ort angepasst sind und zudem den meisten heimischen Tieren Nahrung und Lebensraum bieten.

Um noch einen gewissen Grad an Bodenfunktionen zu erhalten, werden Stellplätze wasserdurchlässig angelegt. Die Beschichtung von Metallgedeckten Dächern verhindert eine mögliche Auswaschung von Metallionen und eine daraus folgende Verunreinigung des Bodens.

Um der Lichtverschmutzung entgegen zu wirken, werden die öffentlichen und privaten Leuchten so angelegt, dass sie nur gezielt Flächen beleuchten. Um zu verhindern, dass Außenbeleuchtung eine große Menge an Insekten anlockt und für diese so als Falle wirkt, werden Leuchtmittel verwendet, die keine große anziehende Wirkung auf Insekten haben.

5.2 Grünordnerische Festsetzungen

*Festsetzungen nach § 9
Abs. 1 Nr. 20 BauGB*

- Oberirdische Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Ausführung (Mittlerer Abflussbeiwert $\leq 0,5$) herzustellen, z.B. Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter oder Schotterrassen.
- Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer und Fassaden sind nur zulässig, wenn diese dauerhaft korrosionsresistent beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.
- Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung und Himmelsstrahler sind unzulässig.

*Festsetzungen nach § 9
Abs. 1 Nr. 25 a*

- Auf der im zeichnerischen Teil festgesetzten Fläche F1 ist eine einreihige Hecke aus gebietsheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzempfehlungen siehe Pflanzliste 1).
- Auf den Baugrundstücken sind pro angefangener 400 m² Grundstücksfläche entweder mindestens ein Laubbaum und drei Sträucher oder ein hochstämmiger Obstbaum und drei Sträucher zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Empfohlen werden gebietsheimische, standortgerechte Baum- und Straucharten (siehe Pflanzliste 1).
- Pflanzliste 1:

Bäume:

- Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
- Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
- Heimische, alte Obstsorten

Sträucher:

- Hasel (*Corylus avellana*)
- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Traubenholunder (*Sambucus racemosa*)
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)
- Gewöhnlicher schneeball (*Viburnum opulus*)

5.3 Umweltbezogene Hinweise

Artenschutz

- Zum Schutz von Brutvögeln dürfen Bäume und Sträucher nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

Bodenschutz

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur so viel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Erdarbeiten sollten grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.
- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist

anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.

- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe soll 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

6. Prognose der Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

6.1 Fläche

Orientierungsmaßstab Mit dem aus der EU-Richtlinie 2014/52/EU im Jahr 2017 in das Baugesetzbuch übernommenen Schutzgut „Fläche“ sollen in Umweltverträglichkeitsprüfungen die Auswirkungen auf den Flächenverbrauch untersucht werden. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sieht als Ziel für das Jahr 2020 vor, die Neuversiegelung (Siedlung und Verkehr) auf 30 ha/Tag zu reduzieren.

Bei dem aktuell (2020) hohen Siedlungsentwicklungsbedarf von ca. 58 ha/ Tag kann das genannte Ziel nur durch eine hohe Effizienz in der Flächennutzung (und nur zu einem späteren Zeitpunkt) erreicht werden. Eine hohe Effizienz kann erreicht werden durch:

- Innenentwicklung
- Wiedernutzbarmachung vormals baulich beanspruchter Flächen
- hohe bauliche Dichte (bei gleichzeitig hinreichenden und qualitativ durchgrünten Freiflächen)

Der Zielwert (30 ha/Tag) ist bei der Wohnbauentwicklung in etwa mit einem Orientierungswert für eine Mindestnutzungsdichte von etwa 60-65 Wohneinheiten je Hektar erreichbar. Eine solche Mindestnutzungsdichte lässt sich annäherungsweise mit einer 3-geschossigen Blockbebauung (einschließlich hinreichenden und qualitativ durchgrünten Freiflächen) realisieren.

Flächenbilanz

Tab. 4: Flächenbilanz der bisherigen und zukünftigen Nutzung

Bisherige Nutzung		Zukünftige Nutzung	
Landwirtschaftliche Fläche	1.537 m ²	WA (Einzel-/Doppelhäuser)	1.836 m ²
Gehölzstrukturen	820 m ²	Landwirtschaftliche Fläche	521 m ²
Straße, öffentlich	356 m ²	Straße, öffentlich	356 m ²
Gehweg, öffentlich	89 m ²	Gehweg, öffentlich	89 m ²

	Wegefläche, privat	$\frac{130 \text{ m}^2}{2.932 \text{ m}^2}$	Wegefläche, privat	$\frac{130 \text{ m}^2}{2.932 \text{ m}^2}$
<i>Darstellung und Bewertung der Auswirkungen</i>	Bei dem hier vorliegenden Vorhaben handelt es sich um ein flächenmäßig sehr kleines, am Ortsrand gelegenes Baugebiet für lediglich drei Gebäude. Die maximal zulässige Höhe von 10 m pro Gebäude und die maximal zulässige Anzahl von drei Wohnungen pro Gebäude bieten eine dem Ort angemessene Siedlungsdichte. Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehenden Straßen. Gegenüber dem bisher geltenden Bebauungsplan wird die GRZ erhöht, da bislang westlich der Lindenbergsstraße eine GRZ von 0,3 galt (nun 0,4). Auch die Geschossflächenzahl ist höher. Diese Maßnahmen sind ein Beitrag zur Verringerung des Flächenverbrauchs.			
<i>Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahmen</i>	keine			
<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	Nicht notwendig			
Fazit	Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.			

6.2 Boden

<i>Darstellung und Bewertung der Auswirkungen</i>	Baubedingt kommt es vorübergehend zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Abtragung und Umlagerung von Boden, Befahren mit Baufahrzeugen sowie Lagerung von Baumaterial. Dauerhaft kommt es zur Versiegelung und somit dem vollständigen Verlust von Bodenfunktionen im Bereich der künftigen Gebäude sowie Zuwegung und Nebenanlagen.
<i>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen • Es sind die allgemeinen Hinweise und Verordnungen zum Bodenschutz zu beachten • Festsetzung von wasserdurchlässigen Stellplätzen
<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	Voraussichtlich im Plangebiet keine möglich.
Fazit	Es verbleiben voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind voraussichtlich notwendig.

6.3 Wasser

<i>Darstellung und Bewertung der Auswirkungen</i>	Es sind keine Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete oder Quellschutzgebiete betroffen. Durch die dauerhafte Bodenversiegelung wird künftig im Plangebiet weniger Niederschlagswasser versickern können. Da der Untergrund im Plangebiet jedoch hinsichtlich Grundwasserneubildung von Natur aus wenig ergiebig ist, handelt es sich hierbei um keine erhebliche Beeinträchtigung.
---	--

<i>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▷ Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen • Festsetzung von wasserdurchlässigen Stellplätzen
<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	Nicht notwendig
<i>Fazit</i>	Es entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.4 Klima / Luft

<i>Darstellung und Bewertung der Auswirkungen</i>	<p>Durch die Bebauung geht Fläche, die aktuell der Frischluftproduktion dient, dauerhaft versiegelt. Durch die relativ geringe GRZ von 0,4, bzw. 0,25 ist sichergestellt, dass ein gewisser Anteil der Fläche nicht überbaut werden kann. Durch die flächenmäßig geringe Größe der versiegelbaren Fläche ist nicht damit zu rechnen, dass es zu spürbaren klein-klimatischen Veränderungen kommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▷ Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen
<i>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i>	<p>Folgende interne Ausgleichsmaßnahmen sorgen für Beschattung, sowie Frischluftproduktion und Luftfilterung und minimieren so die Auswirkungen der Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung von Einzelbäumen und Sträuchern im Plangebiet • Heckenpflanzungen im Plangebiet
<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	Nicht notwendig
<i>Fazit</i>	Es entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

6.5.1 Pflanzen und Biotoptypen

<i>Darstellung und Bewertung der Auswirkungen</i>	<p>Baubedingt kommt es zum Abtragen des Oberbodens samt Vegetation. Stellenweise kommt es innerhalb des Plangebiets zur vorübergehenden Inanspruchnahme von Flächen zur Lagerung von Baumaterial. Die dauerhafte Flächenversiegelung bedeutet den kompletten Verlust von Lebensraum an dieser Stelle für weit verbreitete heimische Pflanzenarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen
<i>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i>	keine
<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	<p>Folgende Maßnahmen sorgen für die Durchgrünung des Plangebiets:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung von Einzelbäumen und Sträuchern im Plangebiet • Heckenpflanzungen im Plangebiet
<i>Fazit</i>	Es verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind voraussichtlich notwendig.

6.5.2 Tiere

<i>Darstellung und Bewertung der Auswirkungen</i>	Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es dauerhaft zum Verlust von Lebensraum für weit verbreitete Tierarten. Eine besondere Betroffenheit einer speziellen Art oder Artengruppe ist nicht zu erkennen. ▶ Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen von weit verbreiteten Tierarten.
<i>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i>	keine
<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	Folgende Maßnahmen sorgen für eine gewisse Durchgrünung, sowie Strukturvielfalt des Plangebiets: <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung von Einzelbäumen und Sträuchern im Plangebiet • Heckenpflanzungen im Plangebiet
<i>Fazit</i>	Es verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind voraussichtlich notwendig.

6.5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Zusammenfassung)

<i>Relevanzprüfung</i>	Die Relevanzprüfung (siehe Anhang 4) ergab Habitatpotential für europäische Vogelarten. Es wird daher eine Brutvogelkartierung nach Südbeck et al. (2005) durchgeführt.
<i>Kartierungen</i>	Es werden zur Erfassung der möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Brutvogelarten (Grauschnäpper, Turmfalke, Waldohreule) insgesamt 7 Begehungen durchgeführt: <ul style="list-style-type: none"> • 3 abendliche/nächtliche Begehungen (Anfang März, Anfang April, Anfang Juni) • 4 frühmorgendliche Begehungen (März, Mai, Juni) Das Vorkommen weiterer planungsrechtlich relevanter Artengruppen wurde ausgeschlossen.
<i>Prüfung der Verbotstatbestände</i>	Die Kartierungen sind zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Das Ergebnis der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung wird zur Offenlage ergänzt.
<i>Fazit</i>	Wird zur Offenlage ergänzt.

6.6 Landschaftsbild und Erholungswert

<i>Darstellung und Bewertung der Auswirkungen</i>	Baubedingt kommt es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Abtrag, Aufschüttung und Transport sowie die Lagerung von Erdmassen und Baumaterial, sowie die Beseitigung von Vegetation. Eine dauerhafte Veränderung ergibt sich durch die Errichtung von (Wohn-) Gebäuden. Es handelt sich dabei jedoch um keine erheblichen Beeinträchtigungen, da die Gebäudehöhe auf 10 m beschränkt wird, so dass sich die Gebäude in die bereits bestehende Bebauung einpassen werden. Zudem befindet sich auf dem Rest von Flurstück
---	--

238/16 der außerhalb des Bebauungsplangebiets liegt, aktuell ein Gehölzbestand, der das Gebäude auf dem Flurstück zusätzlich abschirmen wird.

▷ Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Folgende interne Ausgleichsmaßnahmen sorgen für eine gewisse Durchgrünung, sowie Strukturvielfalt des Plangebiets und minimieren so die Auswirkungen der Bebauung:

- Pflanzung von Einzelbäumen und Sträuchern im Plangebiet
- Heckenpflanzungen im Plangebiet

Ausgleichsmaßnahmen

Nicht notwendig

Fazit

Es entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.7 Mensch

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Während der Bauzeit kommt es temporär zur Beeinträchtigung von Anwohnern durch Baulärm.

Die künftig von den Gebäuden ausgehenden Lärmbelastungen werden als ortsüblich und hinnehmbar eingeschätzt. Eine Überschreitung der einzuhaltenden Grenzwerte nach TA Lärm ist nicht zu erwarten.

▷ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Nicht notwendig

Fazit

Es entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.8 Kultur- und Sachgüter

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Nicht notwendig.

Fazit

Es entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.9 Betroffenheit geschützter Bereiche

Landschaftsschutzgebiet

Es sind 557 m² des LSGs durch den Bebauungsplan betroffen. In diesem Bereich wird das LSG durch den geplanten Bebauungsplan überlagert. Es handelt sich dabei um keine speziellen landschaftlichen Strukturen. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks ist aktuell nicht zu erkennen. Das Bebauungsplanverfahren wird im zweistufigen Verfahren durchgeführt, um eine angemessene Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sicherzustellen und eine Erteilung der Befreiung zu ermöglichen.

6.10 Abwasser und Abfall

<i>Darstellung der Auswirkungen</i>	Es werden insgesamt drei Häuser neu gebaut werden. Diese werden an die regional bereits bestehende Abwasser- und Abfallentsorgung angeschlossen.
<i>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i>	Nicht notwendig.

6.11 Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

<i>Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energien</i>	Je nach Neigung und Ausrichtung der geplanten Dachflächen ist das Potential zur Nutzung von Solarenergie sehr gut bis bedingt.
<i>Vorgesehene Maßnahmen / Energienutzung</i>	Der Bau und die Nutzung von Solaranlagen sind potentiell möglich.

6.12 Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Es sind auch keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und den Schutzziele von entfernten Natura2000-Gebieten ersichtlich.

6.13 Störfallbetrachtung

Es sind keine Störfälle zu erwarten.

6.14 Kumulation

Es sind keine weiteren Planungen bekannt, um Stellungnahme wird gebeten.

7. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	Das Ausgleichskonzept wird zur Offenlage erstellt und entsprechende Maßnahmen werden bis dahin entwickelt und geprüft. Möglich wäre z.B. die Pflanzung von Obstbäumen entlang der Lindenbergsstraße.
------------------------------	--

8. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

8.1 Bilanzierung der Schutzgüter

NATUR-GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
BODEN	<ul style="list-style-type: none"> Vorübergehende Beeinträchtigungen durch Abtrag und Umlagerung, Befahren sowie Lagerung von Baumaterial. Dauerhafte Versiegelung und somit vollständiger Verlust von Bodenfunktionen im Bereich der künftigen Gebäude sowie Zuwegung und Nebenanlagen. 	<ul style="list-style-type: none"> Beachtung der allgemein gültigen Hinweise und Verordnungen zum Bodenschutz Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen 	<ul style="list-style-type: none"> Plangebietsinterne Maßnahmen für dieses Schutzgut voraussichtlich nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Es werden voraussichtlich schutzgutübergreifende Ausgleichsmaßnahmen notwendig
WASSER	<ul style="list-style-type: none"> Ein geringerer Anteil vom Niederschlagswasser wird künftig versickern aufgrund der Versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzung von wasserdurchlässig befestigten Stellplätzen 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen
KLIMA / LUFT	<ul style="list-style-type: none"> Versiegelung von Flächen zur Frischluftproduktion 	<ul style="list-style-type: none"> Sicherstellung einer ausreichenden Durchgrünung durch Neupflanzung von Einzelbäumen und Sträuchern sowie Eingrünung durch Hecke 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen

NATUR-GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
TIERE UND PFLANZEN	<ul style="list-style-type: none"> • Abtragung des Oberbodens samt Vegetation • vorübergehende Flächeninanspruchnahme zur Lagerung von Baumaterial • dauerhafte Flächenversiegelung, dadurch kompletter Verlust von Lebensraum für weit verbreitete heimische Pflanzen- und Tierarten 	<ul style="list-style-type: none"> • keine 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung von Einzelbäumen und Sträuchern • Ortsrandeingrünung durch Hecke 	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussichtlich externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig
LANDSCHAFTSBLD / ERHOLUNGSRaum	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Abtrag, Aufschüttung und Transport sowie die Lagerung von Erdmassen und Baumaterial, sowie die Beseitigung von Vegetation • Dauerhafte Veränderung durch die Errichtung von (Wohn-) Gebäuden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung einer ausreichenden Durchgrünung durch Neupflanzung von Einzelbäumen und Sträuchern sowie Ortsrandeingrünung durch Hecke 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> • Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen
<p>Gesamtfazit: Wird zur Offenlage vorgelegt.</p>				

8.2 Bilanzierung nach Ökopunkten

8.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bilanz im Plangebiet

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet erfassten Biotoptypen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO).

Tab. 5: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt
Ausgangszustand	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte	1.537		13	19.981
	59.50 Parkwald	820		16	13.120
	60.21 Versiegelte Straße und Gehweg	445		1	445
	60.24 Weg, unversiegelt	130		3	390
	Summe Ausgangszustand	2.932			33.936
				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt
Planungszustand	60.10 Versiegelte Fläche WA 1	618		1	618
	60.10 Versiegelte Fläche WA 2	306		1	306
	60.60 Gärten WA1	412		6	2.472
	60.60 Gärten WA2	500		6	3.000
	60.21 Versiegelte Straße und Gehweg	445		1	445
	60.24 Weg, unversiegelt	130		3	390
	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (landwirtschaftliche Fläche)	521		13	6.773
	Einzelbäume, Stammumfang mind. 16 cm		7	608	4.256
	Summe Planungszustand (inkl. interne Ausgleichsmaßnahmen)	2.932			18.260
	Bilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen: Planungszustand minus Ausgangszustand				-15.676

Bilanz der externen Ausgleichsmaßnahmen

Wird ggf. zur Offenlage ergänzt.

8.2.2 Schutzgut Boden

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet vorhandenen Bodenfunktionen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bleibt nach diesem Modell unberücksichtigt, da sie nicht als „sehr hoch“ einzustufen ist.

Tab. 6: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet

			Bodenfunktionen		
	Bodentyp	Fläche (qm)	Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
Ist-Zustand	Braunerde aus Gestein des Paläozoikums, ungestört	2.487	1,33	5,32	13.231
	Versiegelte Fläche (Straße und Gehweg)	445	0,00	0,00	0
	Summe Ausgangszustand	2.932			13.231
			Bodenfunktionen		
	Bodentyp	Fläche (qm)	Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
Planungszustand	Versiegelte Fläche WA 1	618	0,00	0,00	0
	Versiegelte Fläche WA 2	306	0,00	0,00	0
	Versiegelte Fläche (Straße und Gehweg)	445	0,00	0,00	0
	Braunerde aus Gestein des Paläozoikums, beeinträchtigt	912	1,00	4,00	3.648
	Braunerde aus Gestein des Paläozoikums, ungestört	651	1,33	5,32	3.463
	Summe Planungszustand	2.932			7.111
Bilanz Schutzgut Boden: Planungszustand minus Ausgangszustand					-6.120

* Gemäß dem Bewertungsmodell der Ökokonto-Verordnung wird zur Berechnung der "Wertigkeit" des Bodens in Ökopunkten (ÖP) die durchschnittliche Bewertung der Bodenfunktionen mit dem Faktor 4 multipliziert.

Bilanz der externen Ausgleichsmaßnahmen

Wird ggf. zur Offenlage ergänzt.

8.2.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten

Nach aktuellem Stand entsteht durch den Bebauungsplan ein Gesamtdefizit von -21.796 Ökopunkten (-15.676 ÖP aus dem Schutzgut Tiere und Pflanzen und -6.120 ÖP aus dem Schutzgut Boden).

Die Gesamtbilanz mit Ausgleichsmaßnahmen wird zur Offenlage ergänzt

9. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Notwendigkeit von Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Es ist kein Monitoring notwendig.

Umweltbaubegleitung

Es ergibt sich aus gutachterlicher Sicht keine Notwendigkeit für den Einsatz einer Umweltbaubegleitung.

10. Planungsalternativen

10.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet entsprechend seines derzeitigen Bestandes bestehen und die oben genannten Umweltauswirkungen werden nicht eintreten. Nennenswerte Aufwertungen für die Bereiche des Plangebietes sind aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen jedoch auch bei Nicht-Durchführung der Planung nicht zu erwarten.

10.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Höhere GRZ

Durch eine höhere GRZ käme es zu einer größeren Flächenversiegelung und damit einhergehend zu einem größeren Eingriff in die Schutzgüter.

Bauweise, Gebäudehöhe, Anzahl Wohnungen

Durch die Zulässigkeit von anderen Bauweisen, höheren Gebäudehöhen o.Ä. bestünde die Gefahr, dass sich die neue Bebauung zu sehr von der bestehenden Bebauung unterscheidet und sie sich nicht mehr harmonisch in das Orts- und Landschaftsbild einpasst.

11. Zusammenfassung

Aufgabenstellung

Die Gemeinde St. Peter plant die 3. Änderung des Bebauungsplans „Wechselfeld“. Am südlichen Ortsrand von St. Peter soll so Fläche für Wohnraum geschaffen werden. Geplant ist ein Allgemeines Wohngebiet, die Größe des Geltungsbereichs beträgt rund 3.000 m². Die Bebauungsplanänderung wird im zweistufigen Regelverfahren durchgeführt. Die Umweltbelange werden in diesem Umweltbericht abgehandelt.

Vorhabenbeschreibung

Das Vorhaben soll die anhaltende Nachfrage nach Wohnraum in St. Peter bedienen. Aufgrund der Ortsrandlage wird hier ein besonderes Augenmerk auf die Einpassung der Gebäude in das Ort- und Landschaftsbild geachtet. Westlich der Lindenbergsstraße sind Einzel- und Doppelhäuser, östlich der Lindenbergsstraße nur ein Einzelhaus zulässig. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Wohnhäuser. Für die Erschließung wird die bestehende Straße genutzt.

Ausgangszustand

Im Westen und Nordosten des Plangebiets befinden sich derzeit Wiesenflächen, auf Flurstück 238/16 befindet sich ein kleines Parkwäldchen mit unterschiedlichen, auch nicht einheimischen Baumarten. Ein Teil dieses Flurstücks liegt im Landschaftsschutzgebiet „St. Peter, St. Märgen“. Sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen. Der Boden im Plangebiet hat eine niedrige bis mittlere Wertigkeit, Gewässer sind keine durch die Planung betroffen. Das Plangebiet trägt aktuell mit seinen unversiegelten Flächen zur Frischluftproduktion bei und das Landschaftsbild ist ländlich geprägt mit Wiesen, Wäldern und Weiden sowie Siedlungen und weitestgehend unbeeinträchtigt.

Umweltbezogene Auswirkungen der Planung

Beeinträchtigung von Boden:

Es kommt zu vorübergehenden Beeinträchtigungen von Boden (Abtrag, Umlagerung, Befahren sowie Lagerung von Baumaterial). Durch die dauerhafte Versiegelung im Bereich der Gebäude und Nebenanlagen kommt es dort zum vollständigen Verlust von Bodenfunktionen.

Beeinträchtigung von Wasser:

Aufgrund der Versiegelung wird künftig ein geringerer Anteil vom Niederschlagswasser versickern.

Beeinträchtigung von Klima:

Es kommt zur dauerhaften Versiegelung von Flächen zur Frischluftproduktion.

Beeinträchtigung von Tieren/Pflanzen:

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird baubedingt durch die Abtragung des Oberbodens samt Vegetation und die vorübergehende Flächeninanspruchnahme zur Lagerung von Baumaterial beeinträchtigt. Die dauerhafte Flächenversiegelung führt zu einem kompletten Verlust von Lebensraum für weit verbreitete heimische Pflanzen- und Tierarten.

Beeinträchtigung von Landschaftsbild/Erholungsraum:

Durch das Vorhaben kommt es zur baubedingten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Abtrag, Aufschüttung, Transport und Lagerung von Erdmassen/Baumaterial, sowie die Beseitigung von Vegetation). Dauerhafte Veränderungen ergeben sich durch die Errichtung von (Wohn-) Gebäuden.

Vermeidungsmaßnahmen

- Es sind die allgemeinen Hinweise und Verordnungen zum Bodenschutz zu beachten
- Festsetzung von wasserdurchlässigen Stellplätzen

Maßnahmen (intern)

- Pflanzung von Einzelbäumen und Sträuchern im Plangebiet
- Heckenpflanzungen im Plangebiet

Eingriffsbilanzierung

Es verbleibt ein Ökopunktedefizit von derzeit -21.796 Ökopunkten.

Maßnahmen (extern)

Wird zur Offenlage ergänzt.

Artenschutz

Es wird aktuell eine Untersuchung der Brutvögel durchgeführt. Die Ergebnisse liegen bislang noch nicht vor. Weiteres in der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung in Anhang 4.

Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Das Landschaftsschutzgebiet „St. Peter, St. Märgen“ wird auf 557 m² von dem Bebauungsplan überplant. Für die Erteilung einer Befreiung wird das Verfahren zweistufig durchgeführt.

Fazit

Ein abschließendes Fazit wird zur Offenlage ergänzt.

Anhang

Anhang 1: Fotodokumentation



Westlicher Bereich des Plangebiets mit siedlungsnaher Fettwiese.



Asphaltstraße im Plangebiet mit östlich angrenzendem Wäldchen (Blick Richtung Norden).



Blick von Norden nach Süden entlang der östlichen Grenze des Wäldchens.



Kleine Gartenhütte im Plangebiet.



Altes Tauben-/Krähennest.



Mosaik aus Bäumen und Sträuchern im Plangebiet.

Anhang 2



Gemeinde St. Peter, 3. Änderung des Bebauungsplans "Wechselfeld"



Biotoptyp

- 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
- 59.50 Parkwald
- 60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz
- 60.24 Unbefestigter Weg oder Platz



faktorgrün 79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Landschaftsarchitekten bdla
 Beratende Ingenieure www.faktorgruen.de

Projekt 3. Änderung des Bebauungsplans "Wechselfeld"

Planbez. Biotoptypen Ist-Zustand

Maßstab 1:500	Bearbeiter AU	Datum 06.06.2020
---------------	---------------	------------------

Anhang 3



Gemeinde St. Peter, 3. Änderung des Bebauungsplans "Wechselfeld"

Plangebiet

Biotoptyp

- 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte
- 44.21 Hecke mit naturraum- oder standortuntypischer Artenzusammensetzung
- 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche
- 60.21 Völlig versiegelte Straße oder
- 60.24 Unbefestigter Weg oder

faktorgrün 79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
 Partnerschaftsgesellschaft mbB 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
 Landschaftsarchitekten bdla 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
 Beratende Ingenieure www.faktorgruen.de

Projekt 3. Änderung des Bebauungsplans "Wechselfeld"

Planbez. Biotoptypen Planzustand

Maßstab 1:500	Bearbeiter AU	Datum 06.06.2020
---------------	---------------	------------------

Anhang 4

Gemeinde St. Peter

3. Änderungen des Bebauungsplanes „Wechselfeld“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

Freiburg, den 26.02.2020



Gemeinde St. Peter, 3. Änderungs des Bebauungsplanes „Wechselfeld“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

Projektleitung und -bearbeitung:
M. Sc Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	7
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	8
6. Quellenverzeichnis	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Markierung).....	1
--	---

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde St. Peter plant die 3. Änderung des Bebauungsplans „Wechselfeld“. Es ist die Ausweisung von drei neuen Wohnbauplätzen vorgesehen.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von St. Peter im Schwarzwald. Nach Süden und Westen schließen sich offene Wiesen und Weiden an, nördlich und östlich befindet sich Siedlungsfläche.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Markierung).

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhal-

tungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt

- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen (im vorliegenden Dokument wird nur Phase 1 geprüft):

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden

Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon

auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 20.02.2020 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt (siehe Fotodokumentation im Anhang):

- Ortsnahe Fettwiesen
- Asphaltierte Straße
- Baumbestand aus heimischen und nicht heimischen Arten, überwiegend Nadelbäume
- Sträucher, heimische und nicht heimische (Rhododendron, Gewöhnliche Hasel, Europäische Stechpalme)
- Kleine Gartenhütte
- Einige wenige Holzstapel

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	<p>Der Bebauungsplan ermöglicht den Neubau von Wohnhäusern auf insgesamt drei Baugrundstücken. Die aktuell im Plangebiet liegende asphaltierte Straße bleibt erhalten, im Osten wird eine Fläche als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt und der aktuelle Zustand somit erhalten.</p> <p>Bei der Bebauung der Grundstücke kommt es zu Gehölzrodungen, sowie zur dauerhaften Versiegelung von Boden und zur Zerstörung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.</p>
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	<p>Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:</p>
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Staubemissionen • Gehölzrodungen • Eingriff in den Boden durch (Ober-) Bodenabtrag, Aufschüttung und Lagerung
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Dauerhafte Zerstörung der Bodenfunktion durch Versiegelung
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Geringfügige Störungen durch menschliche Anwesenheit, Lärm und Licht

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet gibt es keine Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter. Vorkommen planungsrelevanter höhlenbrütender Arten wie Haus- und Feldsperling, Gartenrotschwanz und Weidenmeise können daher ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Grauschnäpper, sowie Turmfalke und Waldohreule können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Für die beiden letztgenannten Arten sind aus potentielle Brutplätze vor allem die alten Krähen-/Taubenester im Plangebiet von Bedeutung.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung der Arten Grauschnäpper, Turmfalke und Waldohreule durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume (temporäre oder dauerhafte Still- oder Fließgewässer) ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Libellen, Fische und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

<i>Säugetiere</i>	<p>Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen und Haselmäusen überhaupt möglich.</p> <p>Es sind zwar Sträucher und Büsche vorhanden, diese reichen allerdings nicht aus, um ein funktionsfähiges Habitat für die Haselmaus zu bilden, da die Verbundstrukturen zu größeren zusammenhängenden Gehölzbeständen fehlen.</p> <p>Es konnten keine Strukturen, wie Höhlen, Rindenspalten oder Risse entdeckt werden, die auf einen Besatz mit Fledermäusen hindeuten.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe (Haselmaus, Fledermäuse) sind nicht erforderlich</p>
<i>Reptilien</i>	<p>Ein Vorkommen von Reptilien ist aufgrund der eher schlecht geeigneten Habitate nicht zu erwarten. Es fehlen wärmebegünstigte, halboffene Bereiche mit ausreichend Versteckmöglichkeiten und offene Bodenbereiche zur Eiablage.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich</p>
<i>Schmetterlinge</i>	<p>Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich</p>
<i>Käfer</i>	<p>Im Plangebiet sind geringe Mengen an stehendem und liegendem Totholz vorhanden. Die im Anhang IV aufgeführten Käferarten benötigen jedoch entweder Gewässer oder große Mengen an stehendem und liegendem Totholz aus Laubhölzern und/oder mit Mulmhöhlen. Diese Lebensraumansprüche werden im Plangebiet nicht erfüllt. Es sind daher grundsätzlich keine Vorkommen dieser Arten möglich.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich</p>
<i>Pflanzen</i>	<p>Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich</p>

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Ergebnis der Relevanzprüfung ist, dass die Artengruppe der Brutvögel genauer zu untersuchen ist, da potentiell geeignete Habitatstrukturen für Grauschnäpper, Turmfalke und Waldohreule festgestellt wurden.

Vorgeschlagen wird folgender Untersuchungsumfang:

- 3 abendliche / nächtliche Begehungen (März, Anfang April, Anfang Juni)

- 4 frühmorgendliche Begehungen (März, Mai, Juni)

Die Auswertung der Kartierung und Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt in der nachfolgenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

6. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation



Westlicher Bereich des Plangebiets mit siedlungsnaher Fettwiese.



Asphaltstraße im Plangebiet mit östlich angrenzendem Wäldchen (Blick Richtung Norden).



Blick von Norden nach Süden entlang der östlichen Grenze des Wäldchens.



Kleine Gartenhütte im Plangebiet.



Altes Tauben-/Krähennest.



Mosaik aus Bäumen und Sträuchern im Plangebiet.